

SATZUNG IMKERVEREIN BURGBERNHEIM

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Imkerverein Burgbernheim*. Er hat seinen Sitz in Burgbernheim.

Der Verein ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Als Vereinsanschrift gilt jeweils die Adresse des / der 1. Vorsitzenden.

Der Imkerverein Burgbernheim ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Gerichtsstand ist Burgbernheim.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Sinne der §§51 ff AO und ist von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit.

Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht
2. Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
3. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
4. Verbesserung der Bienenweide
5. Bekämpfung von Bienenkrankheiten

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände (oder Mitglieder) können, im Rahmen der steuerlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, über den Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

Vereinsmitglied oder Fördermitglied (passive Mitglieder ohne Bienenhaltung) können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder, ab Erlangung der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die aufgenommenen Mitglieder, nicht jedoch die Fördermitglieder, sind gleichzeitig Mitglied beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

SATZUNG IMKERVEREIN BURGBERNHEIM

§5 Datenschutz

Daten von Mitgliedern des Vereins werden in einer elektronischen Datenbank gespeichert. Diese Online-Datenbank stellt der Landesverband Bayerischer Imker zur Verfügung.

Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder / Fördermitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen.

Die Mitglieder / Fördermitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder / Fördermitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Eintreten eines der folgend aufgelisteten Punkte:

1. **Tod des Mitglieds**
2. **Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen**
3. **Per Austrittserklärung:**

Die Austrittserklärung ist schriftlich, formlos, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden zu erklären.

4. **Per Ausschlussverfahren:**

Einem Mitglied / Fördermitglied kann per Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Desweiteren kann ein Ausschluss per Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn trotz zweimaliger mündlicher Mahnung, offe Mitgliedsbeiträge nicht in angemessener Zeit beglichen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nichtig. Wird Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt,

SATZUNG IMKERVEREIN BURGBERNHEIM

gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses und die Mitgliedschaft erlischt somit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung.
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und der Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Es genügt die Textform (Mail, Fax etc.). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

SATZUNG IMKERVEREIN BURGBERNHEIM

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von 1/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die, in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Behandlung von eingereichten Anträgen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§6d)
8. Beschlussfassung bei Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
9. Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

§11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§12 Auflösung des Vereins / Vermögensbildung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den **Obst- und Gartenbauverein Burgbernheim e.V.** Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung des Imkervereins Burgbernheim wurde in der Mitgliederversammlung am 03. Juli 2015 mit der nach §10 erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Ort, Datum: Burgbernheim den 03.07.2015

1. Vorsitzende: H. Ott

2. Vorsitzende: W. Stumpf